

## **ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE GERSTETTEN**

Der Gemeinderat hat am 26.03.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule vom 28.06.2005 (zuletzt geändert am 25.04.2017) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Für Angebote in Ergänzungsfächern (z.B. Instrumentalgruppen, Orchester, und Kammermusik) werden keine Entgelte erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Entgeltentstehung und Fälligkeit**

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen zu Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten jeweils zum 01. November, 01. Februar, 01. Mai und 01. August fällig und zu bezahlen. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftinzugsverfahren abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Ermäßigungen**

Eine Ermäßigung von Entgelte wird gewährt als

a) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so sind für das 1. Kind die vollen Unterrichtsentgelte (100 %), für das 2. Kind 80 %, für das 3. Kind 60 % und für das 4. Kind 40 % der Entgelte zu entrichten. Für jedes weitere Kind betragen die Unterrichtsentgelte 30 %. Die Ermäßigung erfolgt nach Entgelthöhe absteigend.

b) Mehrfächerermäßigung

Wird ein Schüler in mehr als einem entgeltpflichtigen Fach angemeldet, so sind für das 1. Fach (höchster Betrag) die vollen Entgelte und für das 2. Fach 20 % der jeweiligen Entgelte weniger zu bezahlen. Für die Wahl weiterer Fächer muß die Genehmigung der Schulleitung eingeholt werden, wobei hier keine Ermäßigungsmöglichkeit besteht. Eine Verknüpfung zwischen den verschiedenen Ermäßigungsformen erfolgt nicht.

c) Sozialermäßigung

Für Familien, bei denen mehrere Kinder an der Musikschule angemeldet sind, besteht die Möglichkeit, nach Darlegung der finanziellen Verhältnisse Sonderermäßigungen zu erhalten. Dies wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

d) Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ausgenommen Schüler und Studenten) finden die Ermäßigungen keine Anwendung.

## § 5

### Unterrichtsausfall

1. Bei Krankheit oder Fehlen des Schülers beim Unterricht ist der Lehrer nicht verpflichtet den Unterricht nachzuholen.
2. Wegen Krankheit des Lehrers oder dienstlichen Verpflichtungen kann der Unterricht bis zu 3 Mal im Schuljahr ausfallen, ohne nachgeholt oder rückvergütet zu werden. Bei längeren schulbedingten Ausfallzeiten wird Vertretungs- bzw. Nachholunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

## § 6

### Entgelthöhe

		Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
<b>trag</b>			
<b>Elementar-Grundausbildung</b>			
Musikgarten	40 min	244,80 €	20,40 €
<b>Musikalische Früherziehung</b>		303,60 €	25,30 €
6 – 8 Kinder	50 min		
9 – 12 Kinder	60 min		
<b>Blockflöte in Gruppen</b>		375,60 €	31,30 €
4 – 5 Schüler	50 min		
3 Schüler	40 min		
<b>Keyboard in Gruppen</b>		397,20 €	33,10 €
4 – 5 Schüler	50 min		
3 Schüler	40 min		

### Hauptfachunterricht

Kleingruppe 3 Schüler	40 min	375,60 €	31,30 €
Kleingruppe 3 Schüler	50 min	462,00 €	38,50 €
Kleingruppe 3 Schüler	60 min	520,80 €	43,40 €
Partnerunterricht	40 min	520,80 €	43,40 €
Einzelunterricht	25 min	648,00 €	54,00 €
Einzelunterricht	40 min	1.069,20 €	89,10 €
Einzelunterricht als Zusatz zum Gruppenunterricht	15 min	405,60 €	33,80 €

### Bläserklassenunterricht (Register)

8 – 12 Teilnehmer	45 min	262,80 €	21,90 €
13 – 18 Teilnehmer	45 min	165,60 €	13,80 €
19 oder mehr	45 min	114,00 €	9,50 €
Registerunterricht für Schüler der MS die bereits Hauptfachunterricht belegen	45 min	114,00 €	9,50 €

### Stundenpakete für Erwachsene

Stundenpaket 5x25 min	135,00 €
Stundenpaket 10x25 min	260,00 €

### Erwachsenenzuschlag

Bei Erwachsenen, die Entgelte gem. § 6 bezahlen, beträgt der Erwachsenen-zuschlag 20 %. Der Erwachsenen-zuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahren werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

Die Durchführung des Unterrichts erfolgt dynamisch als Wechselform zwischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht. Durch Zeit-Pool-Bildungen entstehen vorübergehend Gruppen und Ensembles. Dadurch kann eine Verlängerung der empfohlenen Basisform des Unterrichts erfolgen.

## § 7

### Leihentgelte für Musikinstrumente

1. Die Leihdauer der Instrumente beträgt ein Schuljahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Entschädigung haben die Entleiher bzw. gesetzlichen Vertreter einzustehen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Entleiher verpflichtet sich, das Instrument in gutem Zustand zurückzugeben.

2. Die Leihentgelte betragen

Holz- und Blechblasinstrumente	10,00 €
Alle Instrumente der Bläserprojekte der Musikschule mit der Realschule und der Grundschule Gerstetten	18,00 €

**§ 8**

**Inkrafttreten**

**1. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 28.06.2005 in Kraft.

Gerstetten, den 28.06.2005

gez.  
Roland Polaschek  
Bürgermeister

Die Satzungsänderungen der §§ 6 u. 7. vom 28.06.05 treten am 01.10.2009 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 01.10.2009

Die Änderung des § 6 vom 08.06.10 tritt zum 01.10.2010 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 22.07.2010

Die Änderung der §§ 6 u. 7 vom 01.10.2010 treten am 01.10.2013 in Kraft  
Im Albbote bekanntgemacht am 25.04.2013

Die Änderung des § 6 vom 05.05.2015 tritt am 01.10.2015 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 07.05.2015

Die Änderung des § 6 vom 03.05.2016 tritt am 01.10.2016 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 09.06.2016.

Die Änderung des § 6 vom 02.05.2017 tritt am 01.10.2017 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 11.05.2017.

Die Änderung des § 6 vom 26.03.2019 tritt am 01.10.2019 in Kraft.  
Im Albbote bekanntgemacht am 04.04.2019.